

Zu LTg 350

Betrifft:

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Reiter, Binder u.a.;  
betreffend die Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

B e r i c h t  
des  
K o m m u n a l - A u s s c h u s s e s

Der Kommunalunterschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. November 1981 und der Kommunalausschuß in seiner Sitzung am 12. November 1981 mit dem Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Reiter, Binder u.a., betreffend die Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Abgeordneten Reiter, Binder u.a. wird abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich zu lauten:

## Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 1 bis 4 und 6:

Durch diese Änderungen erfolgt eine Berichtigung der notwendig gewordenen Verweisungen im Gesetzestext.

Im § 59 Abs. 2 lit.b wurden überdies Bestimmungen des § 19 GBGO übernommen.

Zu Z. 7:

Der Hinweis auf die Dienstklasse IV im § 90 Abs. 1 lit.f war erforderlich, da ein Gehalt für die Verwendungsgruppe D, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 1, nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Z. 9:

Die Berichtigungen waren erforderlich, da die Dienstklassen I und II nicht mehr vorgesehen sind und Beamte der Verwendungsgruppen 1 und 2 auch in die Dienstklasse IV gelangen können.

Zu Z. 11:

Diese Änderung war erforderlich, da § 19 GBGO geändert wird und einige Bestimmungen in dem § 59 übernommen wurden. Für die Anwendung des § 160 ist nur die bis 30. Juni 1981 geltende Bestimmung des § 19 maßgeblich.

Zu Z. 13:

Die Bestimmung des Punktes 9 der Anlage 3 soll sich nicht nur auf den Rufbereitschaftsdienst sondern auch auf den Bereitschaftsdienst beziehen. Die Bestimmung des § 48 a wurde wiederholt geändert. Das Zitat im Punkt 9 der Anlage B wurde jedoch nicht berichtigt, die vorgeschlagene Änderung bewirkt diese Berichtigung.

Wedl  
Berichterstatter

Romeder  
Obmann